

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1988

Geschäftszahl

87/11/0214

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/02/0252 E 23. März 1984 VwSlg 11378 A/1984 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Zustimmungserklärung nach § 5 Abs 7 StVO kann auch konkludent (§ 863 ABGB) erklärt werden, wenn der Lenker weiß, aus welchem Grund man ihm Blut abnehmen will.